

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1198

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2025 Feststellung über das Zustandekommen der 80. Änderung: Pauschale Abrechnung für Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Fahrzeugen (§ 167^{quinquies} GAV)

1. Ausgangslage

Gemäss Schreiben vom 3. September 2020 und 22. März 2021 beantragt die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV eine pauschale Abrechnung von Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Dienstfahrzeugen. Gegenüber der aktuellen Abrechnungsvariante für Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen, welche eine Entschädigung von 45 Rappen pro Kilometer vorsieht (§ 167^{quinquies} Abs. 1 GAV), sei bei einer pauschalen Abgeltung der Verwaltungsaufwand wesentlich geringer. Überdies rechne sich ein Dienstfahrzeug unter den gegebenen Umständen für die Mitarbeitenden mit längeren Arbeitswegen nicht.

Eine pauschale Abrechnung von Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Dienstfahrzeugen ist im GAV nicht vorgesehen. Die GAVKO ist zum Schluss gekommen, dass eine pauschale Abrechnung von Privatfahrten mit den persönlich zugeteilten Dienstfahrzeugen eine Vereinfachung der administrativen Prozesse bedeuten kann und dass eine entsprechende Normierung im allgemeinen Teil des GAV erfolgen muss. Die Änderung des GAV muss zudem den Berechnungssatz für die Abrechnung beinhalten.

Der GAVKO wurden die beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkulationsweg den Änderungen zugestimmt. Der Regierungsrat hat am 17. Juni 2025 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/1029 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 80. Änderung

RRB Nr. 2025/1198 vom 1. Juli 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 167^{quinquies} Abs. 1 lautet neu

¹ Für Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Fahrzeugen haben Mitarbeitende eine Entschädigung zu entrichten. Bei Erhalt des Fahrzeuges können sie zwischen den folgenden zwei Möglichkeiten wählen:

§ 167^{quinquies} Abs. 1 Bst. a und b werden eingefügt:

- a) effektive Entschädigung von 45 Rappen pro gefahrenen Kilometer;
- b) monatlicher Pauschalbetrag, welcher basierend auf dem Kaufpreis des Fahrzeuges (exklusive Mehrwertsteuer und exklusive allfälliger im Kaufpreis inbegriffener, vom Lieferanten separat auszuweisender Service- und Unterhaltsleistungen) und gemäss den Bestimmungen der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1) in ihrer jeweils aktuellen Fassung berechnet wird.

§ 167^{quinquies} Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} werden eingefügt:

^{1bis} Die Kosten für Versicherungen (ausgenommen die Kosten der Vollkaskoversicherung gemäss Abs. 3), Betriebs- und Servicearbeiten, neue Bereifungen etc. sowie für Treibstoff/Strom sind in der Entschädigung inbegriffen. Die Mitarbeitenden haben den Treibstoff/Strom für Privatfahrten während Ferien sowie während zusammenhängender Urlaubs- und Kompensationstage selbst zu bezahlen.

^{1ter} Für die privaten Fahrten haben Mitarbeitende auf eigene Kosten eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderungen von § 167^{quinquies} treten am 1. August 2025 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS